

## Zweitmeinungsverfahren

Gemäß § 27b Abs. 1 SGB V haben Patienten bei bestimmten planbaren Eingriffen den Anspruch auf eine unabhängige zweite Meinung eines Arztes. Aktuell besteht das Recht auf Einholung einer Zweitmeinung für nachfolgende Eingriffe (Stand 01.01.2023):

- Eingriff an den Gaumen- oder Rachenmandeln (Tonsillektomie, auch mit zusätzlicher Adenotomie; Tonsillotomie)
- Gebärmutterentfernung (Hysterektomie)
- Gelenkspiegelung an der Schulter (Schulterarthroskopie)
- Amputation beim diabetischen Fußsyndrom
- Implantation einer Knieendoprothese
- Eingriff an der Wirbelsäule
- Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchung und Ablation am Herzen
- Implantation eines Herzschrittmachers, eines Defibrillators oder eines CRT-Aggregats
- Entfernung der Gallenblase (Cholezystektomie)

Informationen zum Zweitmeinungsverfahren gibt ein [Patientenmerkblatt des Gemeinsamen Bundesausschusses \(G-BA\)](#).

Informationen zu allen Ärztinnen und Ärzten, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation und Unabhängigkeit eine Zweitmeinung für den jeweiligen Eingriff abgeben dürfen, finden Sie [hier](#).